



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

VORAB per Mail

Abteilung 4 der Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 26.06.2013

Name Frau Uhlmann

Durchwahl 0711 231-3638

E-Mail Ina.Uhlmann@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 23-3945.22/83

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Anforderungen an Bindemittel für den Asphaltstraßenbau

Erweiterte Kontrollprüfung am rückgewonnenen Bindemittel  
(Umsetzung ARS 11/2012, Anlage Teil C Abs. IX Nr. 2 vom 08.08.2012,  
eingeführt am 01.03.2013, Az: 23-3945.40/90)

### Anlagen

- ARS 11/2012
- MVI-Schreiben vom 23.05.2013, Az.: 23-3945.22/83

Mit dem Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 (Az.: 23-3945.22/83) wurden Festlegungen und Unterlagen zur Umsetzung des ARS 11/2012 (eingeführt am 1. März 2013) im Bereich Frischbitumen getroffen und den Regierungspräsidien zur Beachtung übergeben. Mit diesem Schreiben wird auf die bisher fehlende Umsetzung des ARS 11/2012, Anlage Teil C Abs. IX Nr. 2 – zusätzliche Kontrollprüfungen am rückgewonnenen Bindemittel - eingegangen.

Zusätzlich zu den bereits definierten Frischbitumenuntersuchungen sind im Rahmen des Forschungsvorhabens zur Erfahrungssammlung Kontrollprüfungen am rückgewonnenen Bindemittel durchzuführen. Somit sind bei Baumaßnahmen an den Bundesfernstraßen ab einer Größe von 18.000 m<sup>2</sup> je eingebauter Schicht bei Verwendung

von Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie Polymermodifiziertem Bitumen 25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 am rückgewonnenen Bindemittel die nachstehenden Prüfungen durchzuführen:

- Penetration bei 25 °C nach DIN EN 1426,
- Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR) nach Abschnitt 5.3 der TL Bitumen-StB 07,
- Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR) nach Arbeitsanleitung MSCR sowie
- Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR) nach Abschnitt 5.4 der TL Bitumen-StB 07.

Vom verwendeten Bindemittel, das das nach ARS 11/2012 untersuchte Frischbitumen enthält, sollen am Asphaltmischwerk Durchschnittsproben, bestehend aus 3 Teilproben von je 2 kg, entnommen werden; hierzu siehe das beiliegende MVI-Schreiben vom 23. Mai 2013. Damit wird eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet.

Mit diesen Untersuchungen kann das nach RAP Stra anerkannte Prüfinstitut beauftragt werden, welches die Kontrollprüfungen an den Bohrkernen und Mischgutproben durchführt. Da nicht alle RAP Stra-Prüfinstitute über die erforderlichen Geräte verfügen, können diese Untersuchungen vom beauftragten Prüfinstitut auch an ein anderes nach RAP Stra anerkanntes Prüfinstitut weiter vergeben werden.

Die Kostenbestandteile für diese separaten Kontrollprüfungen des rückgewonnenen Bindemittels sind – wie die Kostenbestandteile der Prüfung des Frischbitumens – gesondert auszuweisen. Die Kostennachweise (gezahlte Rechnungen) für die separat ausgewiesenen Leistungen sind quartalsweise (jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) über die Straßenbaureferenten der RPen an das MVI, Ref. 23 zu übermitteln, das die Nachweise gesammelt an das BMVBS weiterleitet.

Das Einführungsschreiben zum ARS 11/2012 einschließlich der Anwendungshinweise vom 01.03.2013 (Az.: 23-3945.40/90) und das MVI-Schreiben zur Umsetzung des ARS 11/2012 vom 23.05.2013 (Az.: 23-3945.22/83) im Bereich Frischbitumen sind zu beachten.

Dieses Schreiben einschließlich der Anlagen wird in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Sachgebiet 04.4 Straßenbefestigungen; Bauweisen im Intranet- und Internetangebot der Abteilung Landestelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Zembrot